

## ***Merkblatt zu den teilnehmerbezogenen Leistungen im Rahmen des Ziel 3 Programmes***

### **Mehraufwandsentschädigung in arbeitspolitischen Maßnahmen**

**Arbeitslose** Teilnehmer/innen können für Aufwendungen (u.a. Fahrtkosten/ Lehrmittel / Prüfungsgeb. / sonstige Erhöhung der allg. Lebenshaltungskosten) aufgrund der Teilnahme an der theoretischen und praktischen Qualifizierung für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme eine Mehraufwandsentschädigung erhalten, sofern diese Leistung beantragt und bewilligt wurde.

**Der Zuschuss beträgt 120,- € pro Teilnehmer/in pro Monat unabhängig von Voll- oder Teilzeit.**

Bei Beginn oder Ende der Maßnahme im laufenden Monat wird der Zuschuss tagesweise - 1/30 je Tag - gewährt.

Bricht ein/e Teilnehmer/in die Maßnahme vorzeitig ab, kann der Zuschuss längstens bis zum Ende des laufenden Monats weitergezahlt werden.

Die Mehraufwandsentschädigung mindert sich für jeden Tag, an dem der/die Teilnehmer/in unentschuldigt gefehlt hat, um 1/30 des Monatsbetrages. Liegen zwischen solchen Fehltagen unterrichtsfreie Tage, ist der Zuschuss auch für die freien Tage zu kürzen.

Fehlt ein/e Teilnehmer/in wiederholt stundenweise unentschuldigt, so kann der Bildungsträger die Mehraufwandsentschädigung auch anteilig kürzen

Der zustehende Jahresurlaub mindert den Zuschuss nicht, ebenso wie

- kurzfristige Unterbrechungen aus wichtigen Gründen<sup>1</sup> und
- krankheitsbedingte Ausfälle für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen<sup>2</sup>,

sofern die Unterbrechung das Maßnahmeziel nicht gefährdet.

Finanziert die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) die Maßnahmekosten einer Orientierungs- / Qualifizierungsmaßnahme, ist die Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung nicht zulässig. Zahlen Dritte (z.B. die Bundesagentur für Arbeit) eine Mehraufwandspauschale, ist eine Förderung aus dem Landesprogramm für diesen Zeitraum nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Als Nachweis genügt in der Regel die Glaubhaftmachung durch eine entsprechende Teilnehmererklärung. Wichtige Gründe sind z. B.:

- Eheschließung
- Eheschließung eines Kindes
- Ehejubiläum der Teilnehmerin / des Teilnehmers, oder ihrer / seiner Eltern/Schwiegereltern
- Schwere Erkrankung des Ehegatten, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners oder Kindes
- Niederkunft der Ehefrau / Partnerin
- Wahrnehmung amtlicher Termine
- Regelung bedeutsamer persönlicher Angelegenheiten
- Ableben naher Angehöriger

<sup>2</sup> Ab dem 4. Krankheitstag (inkl. Sonn- und Feiertage) ist ein ärztliches Attest vorzulegen.